

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: begutachtungen@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/89

BMASGK-90000/0028-IX/2018

BG, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufesgesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK)

Referent: Mag. Felix Fuchs, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Entwurf des Erwachsenenenschutz-Anpassungsgesetzes für den Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich beinhaltet im Wesentlichen die Implementierung der



durch das 2. Erwachsenenenschutzgesetz (2. ErwSchG) eingeführten Vertretungsmodelle sowie terminologische Anpassungen.

So wurde die Wortfolge „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ – wie auch im 2. ErwSchG durch das Wort „Entscheidungsfähigkeit“ ersetzt, der Begriff „Sachwalterschaft“ durch „Erwachsenenvertretung“ bzw. „gesetzlicher Vertreter (§ 1034 ABGB)“, das Wort „Störung“ durch die Wortfolge „einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit“. Inhaltliche Änderungen der Materiengesetze ergeben sich hiedurch nicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass der konsequente Verweis des „gesetzlichen Vertreters“ auf § 1034 ABGB enthalten ist.

Mit dem Ersatz des Wortes „eigenberechtigt“ durch die Wortfolge „geschäftsfähig in allen Belangen und ohne aufrechte gesetzliche Vertretung“ in akademischen Gesundheitsberufen, in denen ein Behandlungs- bzw. Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und das Abstellen auf „Entscheidungsfähigkeit“ in Berufsgesetzen, in welchen kein Behandlungs- bzw. Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, erfolgt eine Differenzierung bei den Voraussetzungen der Berufsausübung, die ausdrücklich begrüßt wird. Erfreulich ist insbesondere, dass so der konkrete Berufszugang für Personen, die zwar keine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit aber eben die Entscheidungsfähigkeit besitzen, ermöglicht wird.

Zu begrüßen ist auch, dass die Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters im neuen Erwachsenenenschutzrecht nun im Hebammengesetz, Zahnärztegesetz und Ärztegesetz 1988 nicht mehr ein Untersagungsgrund der Berufsausübung ist, sondern nur noch die Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung. In der Praxis zeigt es sich im Verlauf des Bestellungsverfahrens doch immer wieder, dass die Bestellung eines Sachwalters (Erwachsenenvertreters) nicht erforderlich ist und wäre das Berufsausübungsverbot bereits bei Einleitung des Bestellungsverfahrens mit massiven existenziellen Folgen verbunden. Sollte die Bestellung eines Erwachsenenvertreters bereits bei Einleitung des Verfahrens offenkundig angezeigt sein, kann ohnehin eine einstweilige Erwachsenenvertretung installiert werden, um damit der Gefährdung der Patienten zu entgegenen.

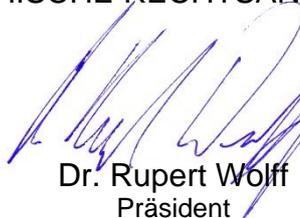
Positiv hervorzuheben ist schließlich, dass Artikel 16, AMG, Z5 (§ 43 Abs 3 AMG) bei Ablehnung der klinischen Prüfung durch die nicht entscheidungsfähige Person ausdrücklich die gerichtliche Zustimmung vorsieht, somit diese Bestimmung dem § 254 Abs 1 ABGB idF des 2. ErwSchG entspricht und die klinische Prüfung daher in aller Regel zu unterbleiben hat.

Sehr begrüßt wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung in Artikel 17, Medizinproduktegesetz, Z 3 (§ 52 MPG), wonach die klinische Prüfung für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter (hier fehlt beispielsweise der Verweis auf § 1034 ABGB) haben oder angehalten werden, überhaupt untersagt ist.

Die weiteren Bestimmungen sind – wie bereits einleitend festgehalten – dem neuen System des 2.ErwschG geschuldet, ohne inhaltliche Änderungen mit sich zu bringen. Eine weitere Stellungnahme dazu kann somit unterbleiben.

Wien, am 4. Juni 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

